

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Willstätt vom 21.12.1992

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 16.03.2015 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Willstätt vom 21.12.1992, zuletzt geändert am 18.05.2004, beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Willstätt vom 21.12.1992 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 225.000 € festgesetzt.

Artikel 2

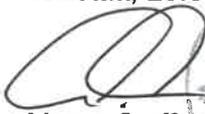
Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Willstätt, 20.03.2015


Marco Steffens
Bürgermeister

The seal is circular with the text 'GEMEINDE WILLSTÄTT' around the perimeter and a central emblem.